

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksachen 20/688, 20/734 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im
Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld
und anderer Leistungen**

**Bericht der Abgeordneten Kathrin Michel, Dr. Silke Launert, Andreas
Audretsch, Otto Fricke, Ulrike Schielke-Ziesing und Dr. Gesine Löttsch**

Für viele von der COVID-19-Pandemie seit langem betroffenen Betriebe und deren Beschäftigte zeichnet sich noch keine umfassende Verbesserung ihrer Situation ab.

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die maximale Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022, zu verlängern. Die Erleichterungen für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (Absenkung der Mindestanforderungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes und Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden zur Vermeidung der Kurzarbeit) sowie die erhöhten Leistungssätze des Kurzarbeitergeldes bei längerer Kurzarbeit der Beschäftigten und die Anrechnungsfreiheit des Einkommens aus geringfügigen Beschäftigungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die während der Kurzarbeit aufgenommen werden, werden für denselben Zeitraum verlängert.

Zur Abwehr einer besonderen Härte der von COVID-19 besonders betroffenen pflegenden Angehörigen soll mit dem Gesetzentwurf außerdem sichergestellt werden, dass die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf notwendigen Regelungen im Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz über den 31. März 2022 hinaus gelten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen, die insbesondere Regelungen über digitale Pflegeanwendungen sowie Regelungen über die vorübergehende Aufhebung von Sanktionen bei Nichtabruf des turnusmäßigen Beratungsbesuches bei Pflegegeldempfängern betreffen (Elftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XI), auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld sind stark vom weiteren Fortgang der COVID-19-Pandemie abhängig. Daher sind die nachfolgenden Schätzungen einem besonders hohen Maß an Unsicherheit unterworfen. Die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld führen zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Höhe von schätzungsweise rund 450 Millionen Euro für beispielsweise 75 000 zusätzliche Kurzarbeitende im Jahr 2022. Dem stehen Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe im Haushalt der BA für andernfalls fälliges Arbeitslosengeld und im Bundeshaushalt sowie in den Haushalten der Kommunen für andernfalls fällige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegenüber. Für den Fall einer günstigen Entwicklung der Pandemie und einer raschen Beendigung von Maßnahmen des Infektionsschutzes könnten die Mehrausgaben auch erheblich geringer ausfallen.

Durchschnittlich werden für eine Pflegezeit oder Familienpflegezeit 215 Darlehen pro Jahr in Anspruch genommen. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Freistellungen und auch die der Darlehen um knapp 6 Prozent erhöht. Danach ist mit zwölf zusätzlichen Darlehen in Höhe von insgesamt 52 000 Euro zu rechnen, von denen voraussichtlich 42 000 Euro im Laufe der folgenden Jahre zurückgezahlt werden. Dementsprechend ergeben sich Nettokosten für den Bundeshaushalt in Höhe von 10 000 Euro.

Für die soziale Pflegeversicherung kommt es durch die Änderungen des SGB XI zu verschiedenen jeweils geringfügig wirksamen Effekten, die sich im Ergebnis ausgleichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Jahr 2022 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Darüber hinaus entsteht für die BA im Jahr 2022 ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 6 Millionen Euro. Hinzu kommt ein Erfüllungsaufwand (Personalbedarf) in nicht bezifferbarer Höhe für die Abschlussrechnungen für Kurzarbeitergeld.

Die Regelungen dieses Gesetzes führen in der Verwaltung zudem zu einem geringfügigen einmaligen Umstellungsaufwand durch Anpassungen in den IT-Verfahren, in den Publikationen und in den Fachlichen Weisungen zum Kurzarbeitergeld.

Für die Verlängerung der Pilotphase im Arbeitgeberabrufverfahren der Elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Das Verfahren ist zum 1. Januar 2022 gestartet und wird lediglich um ein halbes Jahr verlängert. Durch die anderen Regelungen entsteht ein Erfüllungsaufwand in nicht ermittelbarer Höhe.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den geänderten Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Kathrin Michel

Berichterstatterin

Dr. Silke Launert

Berichterstatterin

Andreas Audretsch

Berichterstatter

Otto Fricke

Berichterstatter

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch

Berichterstatterin

